

Konzessionsvertrag

über die

Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs
mit Straßenbahnen im Stadtgebiet Mainz

zwischen der

Stadt Mainz

(nachstehend "Stadt" genannt)

und der

Stadtwerke Mainz AG

(nachstehend "SWM" genannt)

- gemeinsam und einzeln auch „Vertragspartner“ genannt –

Vorbemerkung

- (1) Die Stadt ist Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG).
- (2) Die Stadt ist - teils mittelbar, teils unmittelbar - zu 100 % an der SWM beteiligt. SWM ist aus einem Eigenbetrieb der Stadt hervorgegangen. Mit Überleitungsvertrag von 1971 hat die Stadt ihre Rechte und Pflichten, die u. a. mit dem ÖPNV zusammenhängen, auf SWM übertragen.
- (3) Zugleich hat die Stadt der SWM die entgeltliche Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen für Einrichtungen des von SWM durchzuführenden ÖPNV eingeräumt. Im Anschluss an den Benutzungsvertrag von 1971 regelte dies zuletzt der Konzessionsvertrag von 1995, dessen Laufzeit bis zum 31.12.2014 begrenzt war.
- (4) Aufgrund der vertraglichen und gesellschaftsrechtlichen Zusammenhänge bedient SWM seit 1971 den ÖPNV in Mainz gemäß den Anforderungen der Stadt (seit 2001 über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH [MVG]). Die MVG ist Inhaberin der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen für Straßenbahn- und Buslinienverkehre und hält die erforderlichen Ressourcen für die Versorgung der Bevölkerung mit den Verkehrsdiensten einschließlich aller Overhead- und Regieleistungen vor. SWM erbringt durch die MVG die ÖPNV-Versorgung in Mainz gemäß den Anforderungen des Nahverkehrsplans der Stadt.
- (5) Die Stadt möchte die Versorgung mit ÖPNV im Interesse einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung sowie nach den Zielen der Stadt zum größtmöglichen Nutzen der Fahrgäste in Mainz auch in Zukunft der SWM übertragen. Die Übertragung der Versorgung mit ÖPNV auf SWM und die dabei erforderliche Nutzung der öffentlichen Verkehrswege der Stadt für Einrichtungen des von SWM durchzuführenden ÖPNV mit Straßenbahnen sind Gegenstand der Regelung durch diesen Konzessionsvertrag.
- (6) Da der Konzessionsvertrag von 1995 durch eine gravierende Änderung der Rahmenbedingungen inzwischen in weiten Teilen überholt war, haben sich Stadt und SWM entschlossen, diesen Konzessionsvertrag bereits vor Ablauf des Konzessionsvertrages von 1995 neu abzuschließen.

§ 1 Durchführung des ÖPNV

- (1) SWM verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet (Stadtgebiet) während der Vertragsdauer den ÖPNV nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen durchzuführen.
- (2) SWM ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung mit Zustimmung der Stadt Dritter zu bedienen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn es sich bei den Dritten um Gesellschaften der Unternehmensgruppe der SWM handelt und SWM die jeweilige Gesellschaft beherrscht.

§ 2 Wegenutzung

- (1) Die Stadt räumt der SWM das Recht ein, die der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze gemäß § 1 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesstraßengesetzes) im Konzessionsgebiet für den Bau und Betrieb aller für den Straßenbahnbetrieb erforderlichen Anlagen (im Folgenden „**Straßenbahnanlagen**“ genannt) zu nutzen.

Straßenbahnanlagen sind insbesondere Straßenbahnkörper, Schienen, Oberleitungen, Nebenanlagen sowie Haltestellen.

- (2) Das der SWM eingeräumte Nutzungsrecht entbindet sie nicht von der Einholung eventuell erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.

§ 3 Grundstücksnutzung

- (1) Benötigt SWM für den Bau und Betrieb der Straßenbahnanlagen städtische Grundstücke im Konzessionsgebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, wird die Stadt sich bemühen, der SWM hierfür geeignete Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung einschließlich einer angemessenen Vergütungszahlung an die Stadt treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen.
- (2) Sofern die Stadt eine Veräußerung von Grundstücken beabsichtigt, die mit Straßenbahnanlagen in Anspruch genommen sind, wird sie SWM darüber informieren und auf ihre Aufforderung hin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken bestellen. SWM zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. SWM trägt die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten.

§ 4 Bedingungen für die Durchführung des ÖPNV

- (1) SWM führt den ÖPNV nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften sowie den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen zu den jeweils geltenden Tarifen durch.
- (2) Falls aus technischen Gründen die Durchführung des ÖPNV im Konzessionsgebiet nur eingeschränkt möglich ist, wird SWM, soweit rechtlich zulässig, die Interessen der Stadt vorrangig berücksichtigen.

§ 5 Konzessionsabgaben

- (1) Die Stadt erhält für die der SWM in diesem Konzessionsvertrag eingeräumten Wegenutzungsrechte Konzessionsabgaben in Höhe von 750.000,00 € jährlich. Soweit die Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Konzessionsabgabe gem. BMF v. 09.02.1998, BStBl. I 1998, S. 209, B.2 diesen Wert unterschreitet, ist für die Abrechnung dieser niedrigere Wert zugrunde zu legen. Mit Wirkung zum 01.01.2019 wird der Betrag i.H.v. 750.000 EUR dynamisiert. Die Vertragspartner werden im Laufe des Jahres 2018 eine entsprechende Preisanpassungsklausel vereinbaren.
- (2) Die Stadt erhält jeweils mit Fälligkeit zum letzten Werktag eines Monats Teilzahlungen in Höhe von 1/12 des in Abs. 1 genannten Betrages.

§ 6 Baumaßnahmen an Straßenbahnanlagen

- (1) SWM und Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) SWM errichtet und unterhält die Straßenbahnanlagen im Stadtgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie wird die Straßenbahnanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. SWM wird die mit den Baumaßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Einwohner auf das erforderliche Maß beschränken.

Bedient sich SWM zur Durchführung von Baumaßnahmen dritter Unternehmen (Nachunternehmer), so hat sie stets geeignete, insbesondere fachlich qualifizierte Unternehmen einzusetzen. Nachunternehmer der SWM sind deren Erfüllungsgehilfen.

- (3) SWM und Stadt werden sich gegenseitig so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen für die erstmalige Errichtung oder Erweiterung von Straßenbahnanlagen informieren, dass der jeweils andere Vertragspartner ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Sofern den Planungen der SWM öffentliche Interessen oder wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen, kann die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist eine Änderung dieser Planungen verlangen.
- (4) Bei Baumaßnahmen hat SWM die städtischen Anlagen, gegebenenfalls nach Weisung der Stadt, zu sichern. Dies gilt entsprechend für Anlagen Dritter, welche die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Straßenbahnanlagen der SWM. Die Stadt weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Straßenbahnanlagen der SWM entsprechend zu behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird SWM die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Schließung der Straßenaufbrüche wird im **Vertrag über die Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen nach Grabungen der Stadtwerke Mainz AG** geregelt.
- (6) Die Stadt kann von SWM die Beseitigung endgültig stillgelegter Straßenbahnanlagen verlangen, soweit diese Straßenbahnanlagen Maßnahmen der Stadt wesentlich erschweren oder behindern. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Konzessionsvertrages, soweit die endgültig stillgelegten Straßenbahnanlagen nicht von einem neuen Verkehrsunternehmen übernommen worden sind.
- (7) Bei Maßnahmen, bei denen sowohl die Stadt als auch SWM tätig wird, ist SWM verpflichtet, auf Verlangen der Stadt ihre Leistungen in eigenem Losanteil im gemeinsamen Leistungsverzeichnis unter dem Vorbehalt einer losweisen Vergabe mit auszuschreiben. Setzt die Stadt zur Ausführung eine Oberbauleitung ein, ist diese hinsichtlich der organisatorischen und terminlichen Bauabwicklung gegenüber SWM weisungsberechtigt.

§ 7 Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Die Stadt kann von SWM eine Änderung der Straßenbahnanlagen verlangen (Folgepflicht), sofern die Änderung im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird SWM vor allen Maßnahmen, die eine Änderung notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Stadt und SWM stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Änderungen führt SWM innerhalb angemessener Frist durch.
- (2) Die Kosten hierfür trägt SWM, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat. Dies gilt auch, wenn nicht dinglich gesicherte Straßenbahnanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen.
- (3) SWM erteilt der Stadt gegenüber in diesem Zusammenhang kostenlos Auskünfte über die Erstelldaten der Straßenbahnanlagen.
- (4) Falls ein Dritter an den Kosten beteiligt werden kann, werden die Vertragspartner ihn im möglichen Umfang zur Kostenübernahme heranziehen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2032. Er ersetzt den zwischen SWM und der Stadt geschlossenen Konzessionsvertrag vom 28.11/19.12.1995 insoweit, als dieser die Durchführung des ÖPNV regelt.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen, soweit nachstehend nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt insbesondere dann vor, wenn

- SWM wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt,
- vom Europäischen Gerichtshof oder vom Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft rechtskräftig ein Verstoß gegen primäres oder sekundäres Gemeinschaftsrecht festgestellt wird, der in dem Abschluss dieses Vertrages seinen Grund hat und aus dem festgestellten Verstoß eine Rechtspflicht des Mitgliedstaates zur Beendigung des gemeinschaftswidrigen Zustandes resultiert oder dies von der Europäischen Kommission oder von einer zur Aufsicht über die Stadt bestimmten Behörde unter Berufung auf die gerichtliche Entscheidung von der Stadt abverlangt wird. Entsprechendes gilt, wenn eventuelle Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Europäischen Kommission keine aufschiebende Wirkung haben und eine sofortige Rechtspflicht zur Umsetzung einer diesbezüglichen Entscheidung die Kündigung erforderlich macht.

- (3) Die Ausübung einer Kündigung aus wichtigem Grund ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung dieses Vertrages ein Unternehmen erstmals einen beherrschenden Einfluss entsprechend der Definition des § 17 des Aktiengesetzes auf SWM ausüben kann, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen 12 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Konzessionsvertrag mit einer Frist von 30 Monaten zu einem Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei Umstrukturierungen innerhalb der Unternehmensgruppe der SWM.
- (5) Die Regelungen dieses Vertrages finden auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit entsprechende Anwendung, bis die Vertragspartner einen Folgevertrag geschlossen haben oder aber ein neuer Vertrag zwischen der Stadt und einem Dritten zustande gekommen und die Übernahme des Straßenbahnbetriebes nach Maßgabe des § 11 durch das neue Verkehrsunternehmen erfolgt ist.

§ 9 Abstimmungs- und Informationspflichten vor Laufzeitende

- (1) SWM ist in den letzten zwei Jahren der Vertragslaufzeit verpflichtet, sich vor Baumaßnahmen mit einem erheblichen Umfang mit der Stadt abzustimmen.
- (2) Beabsichtigt die Stadt die wettbewerbliche Vergabe einer Neukonzessionierung oder ist sie auch bei einer zulässigen Verlängerung des bisherigen Konzessionsvertrages von Rechts wegen gehalten, eine wettbewerbliche Vergabe durchzuführen, ist SWM verpflichtet, auf schriftliche Anforderung der Stadt binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Verlangens diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation der Straßenbahnanlagen zur Verfügung zu stellen, die für ihre Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind.

§ 10 Übertragung der Straßenbahnanlagen

- (1) Falls die Stadt nach Ablauf des Konzessionsvertrages die Durchführung des ÖPNV selbst übernehmen will, ist sie berechtigt und auf Verlangen der SWM verpflichtet, von SWM die im Konzessionsgebiet vorhandenen Straßenbahnanlagen (inkl. der stillgelegten Straßenbahnanlagen) zu übernehmen. Die Stadt teilt SWM ihre Erwerbsabsicht spätestens 1 Jahr vor Vertragsende mit.
- (2) Hat die Stadt vor Vertragsende ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so bedürfen alle ab diesem Zeitpunkt von SWM beabsichtigten Investitionen im Stadtgebiet der Zustimmung der Stadt.

- (3) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte (z.B. auf den künftigen Vertragspartner der Stadt) übertragbar.
- (4) Als Kaufpreis für die Straßenbahnanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Sie darf den Ertragswert der Straßenbahnanlagen nicht übersteigen.

§ 11 Übertragung des Konzessionsvertrages

- (1) SWM darf diesen Vertrag nur mit der schriftlichen Zustimmung der Stadt übertragen.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein entsprechend der Definition des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen erfolgt. In den übrigen Fällen steht es im freien Ermessen der Stadt, ob sie die Zustimmung erteilt.

§ 12 Sicherung des Eigentums an den Straßenbahnanlagen

- (1) SWM hat sicherzustellen, dass das Eigentum der MVG an den Straßenbahnanlagen im Konzessionsgebiet ohne Zustimmung der Stadt nicht aus der Hand gegeben wird. Insbesondere sind Sicherungsübereignung und Sale-And-Lease-Back-Geschäfte ohne Zustimmung der Stadt unzulässig. Die Zustimmung gilt - vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates - als erteilt, wenn es sich bei dem Erwerber nach Satz 1 um eine andere 100%ige Tochtergesellschaft der SWM handelt.
- (2) SWM hat sicherzustellen, dass die Straßenbahnanlagen ohne Zustimmung der Stadt nicht vermietet oder verpachtet werden. Dies gilt auch, wenn MVG die Straßenbahnanlagen zugleich zurückmietet oder zurückpachtet. Hiervon ausgenommen sind Vermietungen oder Verpachtungen innerhalb der Unternehmensgruppe.
- (3) Es steht im freien Ermessen der Stadt, ob sie eine in diesem Paragraphen vorbehaltene Zustimmung erteilt. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass SWM ihre Übertragungsverpflichtung bei Ablauf des Konzessionsvertrages erfüllen kann.
- (4) Die Regelungen dieses Paragraphen betreffen nicht die Übereignung stillgelegter und ausgebauter Straßenbahnanlagen.

§ 13 Höhere Gewalt

SWM wird den ÖPNV entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchführen. Die vorstehende Verpflichtung ruht, soweit SWM durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe) an ihrer Erfüllung gehindert ist.

§ 14 Haftung

- (1) SWM haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die SWM oder von ihr beauftragte Dritte bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Straßenbahnanlagen entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird SWM nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. SWM wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit SWM abstimmen.
- (2) Die Stadt haftet der SWM für Beschädigungen an den Straßenbahnanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Straßenbahnanlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 15 Teilnichtigkeit

- (1) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden, falls rechtlich zulässig, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

§ 16 Schriftform / Ausfertigungen

- (1) Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt SWM.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Der vorstehende Text stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner dar. Es gibt keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden.
- (4) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Mainz, den 31. Juli 2013







Stadtwerke Mainz AG